

Antworten und Erläuterungen zum OSA

Zu den Aussagen in den Themenblöcken „Erwartungen hinsichtlich des Lernaufwands“, „Erwartungen hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen“ und „Selbsteinschätzung“ gibt es kein Richtig oder Falsch, es handelt sich vielmehr um Einschätzungen unseres Teams.

Aufgabe: Erwartungen hinsichtlich des Lernaufwands

Mit der Vorbereitung auf eine Juraklausur muss rechtzeitig, also nicht erst eine Woche vor der Klausur, begonnen werden.

- trifft zu (2)
- trifft eher zu (1)
- trifft eher nicht zu (0)
- trifft nicht zu (0)

Da die **Stofffülle** sehr groß ist, reicht eine kurzfristige Vorbereitung nicht aus. Es sollte vielmehr während des laufenden Semesters der Modulstoff **regelmäßig wiederholt** werden.

Die Klausuren erfordern einen größeren Arbeitsaufwand und haben einen höheren Schwierigkeitsgrad als Klausuren (egal, welchen Fachs) in der Schule.

- trifft zu (5)
- trifft eher zu (1)
- trifft eher nicht zu (0)
- trifft nicht zu (0)

Die Klausuren sind vom Schwierigkeitsgrad und vom Umfang her **anspruchsvoller** als eine Klausur in der Schule. Zudem wird eine völlig neue, sehr strukturierte Art zu denken erwartet, die einem streng einzuhaltenden Schema folgt (sog. **Gutachtenstil**).

Der Großteil des Jurastudiums besteht darin, den Stoff auswendig zu lernen.

- trifft zu (0)
- trifft eher zu (1)
- trifft eher nicht zu (2)
- trifft nicht zu (4)

In einem Jurastudium müssen z.B. zahlreiche Definitionen auswendig gelernt werden. Die Hauptarbeit besteht allerdings darin, Strukturen und Zusammenhänge zu **verstehen**.

Ich muss in den „Semesterferien“ (bearbeitungsfreie Zeit) kontinuierlich weiter lernen.

- trifft zu (4)
- trifft eher zu (2)
- trifft eher nicht zu (0)
- trifft nicht zu (0)

Die **Hausarbeiten** sind in der bearbeitungsfreien Zeit anzufertigen. Zudem sollten Sie die Zeit nutzen, um den Stoff des vergangenen Semesters zu **wiederholen** und zu **vertiefen**, zumal die **Semesterabschlussklausuren** zum Ende der bearbeitungsfreien Zeit geschrieben werden.

Ich muss zusätzlich zu den Unterlagen der FernUniversität mit weiterer juristischer Fachliteratur arbeiten.

- trifft zu (4)
- trifft eher zu (2)
- trifft eher nicht zu (0)
- trifft nicht zu (0)

Das bloße Lernen mit den **Studienbriefen reicht nicht aus**, da durch sie lediglich Vorlesungen ersetzt werden. Die Vor- und Nachbereitung bedarf daher in der Regel weitergehender Lektüre.

Es wird im Laufe des Jurastudiums erforderlich werden, in eine Bibliothek zu fahren.

- trifft zu (2)
- trifft eher zu (4)
- trifft eher nicht zu (0)
- trifft nicht zu (0)

Wenn Sie die für das Studium erforderliche Lektüre **online oder per Fernleihe** beziehen können, müssen Sie nicht in eine Bibliothek fahren. Allerdings kann es **spätestens bei Anfertigung einer Haus- sowie der Seminar- und der Bachelorarbeit** von Nutzen sein, weiterführende Literatur „griffbereit“ zu haben.

Ich habe während des Studiums die Möglichkeit, an Präsenzveranstaltungen (Unterricht) teilzunehmen.

- trifft zu (5)
- trifft eher zu (3)
- trifft eher nicht zu (0)
- trifft nicht zu (0)

Die FernUniversität bietet für Studierende **deutschlandweit kostenfreie (Pflicht-)Arbeitsgemeinschaften/Mentorate** an.

Es ist sinnvoll, Lerngruppen zu bilden.

- trifft zu (5)
- trifft eher zu (2)
- trifft eher nicht zu (1)
- trifft nicht zu (0)

Die Bildung von Lerngruppen ist **sehr empfehlenswert**. Denn sie neben dem gemeinsamen Lernen die Möglichkeit, sich gegenseitig über die Studienorganisation zu **informieren** und v.a. zum Studieren zu **motivieren**. Letzteres ist insbesondere in einem **Fernstudium** ein nicht zu unterschätzender Aspekt!

Aufgabe: Erwartungen hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen

Gute Lateinkenntnisse sind zwingend erforderlich, um ein Jurastudium zu schaffen.

- trifft zu (0)
- trifft eher zu (0)
- trifft eher nicht zu (1)
- trifft nicht zu (4)

Menschen, die gut in Latein sind, sind **in der Regel gut im logischen und analytischen Denken**. Diese Fähigkeiten sind im Jurastudium von einigem Gewicht. Zwingend **erforderlich** sind (Grund-)Kenntnisse in Latein aber **nicht**.

Wenn mir Mathematik schwerfällt, wird mir auch Jura schwerfallen.

- trifft zu (0)
- trifft eher zu (1)
- trifft eher nicht zu (3)
- trifft nicht zu (2)

Hier gilt das zur vorherigen Frage Gesagte.

Ich muss eine gute schriftliche Ausdrucksweise haben.

- trifft zu (3)
- trifft eher zu (1)
- trifft eher nicht zu (0)
- trifft nicht zu (0)

Die Sprache ist das **„Werkzeug“ des Juristen**. Die typische „Juristensprache“ wird im Laufe des Studiums vermittelt.

Ich muss die deutsche Rechtschreibung, die deutsche Zeichensetzung und die deutsche Grammatik sehr gut beherrschen.

- trifft zu (4)
- trifft eher zu (1)
- trifft eher nicht zu (0)
- trifft nicht zu (0)

Hier gilt das zur vorherigen Frage Gesagte.

Aufgabe: Selbsteinschätzung

Es macht mir Freude, möglichst gut und genau zu formulieren.

- trifft zu (4)
- trifft eher zu (2)

- trifft eher nicht zu (0)
- trifft nicht zu (0)

Das Interesse an Sprache und am Formulieren ist **von großem Vorteil** für ein erfolgreiches Jurastudium.

Ich kann gut organisieren und planen.

- trifft zu (4)
- trifft eher zu (2)
- trifft eher nicht zu (1)
- trifft nicht zu (0)

Die Fähigkeit zur **Selbstorganisation** ist für das Studium – zumal für das **Fernstudium –unabdingbar**. Denn die zu erlernende Stofffülle ist anders nicht zu bewältigen (mit einer guten Organisation ist dies aber durchaus machbar).

Gruppenarbeit liegt mir mehr als Einzelarbeit.

- trifft zu (0)
- trifft eher zu (1)
- trifft eher nicht zu (3)
- trifft nicht zu (2)

Einen nicht unwesentlichen Teil des Jurastudiums – zumal im Fernstudium – macht das **Lesen** aus. Daneben ist es **sinnvoll, Lerngruppen** zu bilden, um den erlernten Stoff zu wiederholen.

Wenn ich eine lästige Aufgabe (z.B. Aufräumen) vor mir habe, erledige ich sie dennoch sofort.

- trifft zu (5)
- trifft eher zu (4)
- trifft eher nicht zu (1)
- trifft nicht zu (0)

Da auch in „ungeliebten“ Fächern Prüfungen zu absolvieren sind und in jedem Fach **viel Lernstoff** zu bewältigen ist, ist die **Fähigkeit zur Selbstmotivation sehr wichtig**. Dies gilt besonders für **Fernstudierende** ohne täglichen Kontakt zu Kommilitoninnen und Kommilitonen als mögliche „Motivationsquellen“.

Wenn ich mir etwas vornehme und nicht schaffe, kann ich damit gut umgehen.

- trifft zu (4)
- trifft eher zu (3)
- trifft eher nicht zu (0)
- trifft nicht zu (0)

Das Jurastudium ist ein **anspruchsvolles** Studium. Daher schreiben viele Studierende auch hin und wieder eine schlechte Note. Wichtig ist, sich hiervon **nicht entmutigen** zu lassen, sondern auch **konstruktive Kritik**, etwa in Form von Korrekturanmerkungen, annehmen zu können.

Der Lernstoff in einem Jurastudium ist sehr umfangreich, das Studium ist daher zeitaufwendig. Ich kann aber gut damit umgehen, wenn ich dauerhaft weniger Zeit für Freunde und Hobbys habe.

- trifft zu (5)
- trifft eher zu (3)
- trifft eher nicht zu (0)
- trifft nicht zu (0)

Das Studium ist **zeitaufwendig** (auch „alter“ Stoff muss stets präsent sein) und verlangt von den Studierenden, zumal, wenn sie berufsbegleitend studieren, ihre **Freizeit auch mit dem Lernen und Wiederholen** des Stoffs zu verbringen.

Ich interessiere mich für rechtliche Zusammenhänge (z.B. neue Gesetze, Urteile, Verfahren), wenn in den Nachrichten oder in der Zeitung hierüber berichtet wird.

- trifft zu (4)
- trifft eher zu (2)
- trifft eher nicht zu (0)
- trifft nicht zu (0)

Das Interesse an rechtlichen Zusammenhängen ist für den Erfolg im Jurastudium **unabdingbar**. Denn in der Analyse von und dem Umgang mit rechtlichen Zusammenhängen liegt die Hauptarbeit eines Juristen.

Wenn ich jetzt etwas auswendig lernen müsste, z.B. ein Gedicht, würde mir das leichtfallen.

- trifft zu (4)
- trifft eher zu (3)
- trifft eher nicht zu (1)
- trifft nicht zu (0)

Hinsichtlich der Stofffülle ist es **von Vorteil**, wenn man gut auswendig lernen kann. Das bloße Auswendiglernen – sind die Grundlagen und Definitionen einmal verinnerlicht – tritt aber in den Hintergrund, sobald die **Systematik** des jeweiligen Rechtsgebiets verstanden wurde.

Wenn etwas nicht sofort funktioniert (z.B., einen Schrank zusammenzubauen), gebe ich schnell auf.

- trifft zu (0)
- trifft eher zu (0)
- trifft eher nicht zu (3)
- trifft nicht zu (5)

Da das Jurastudium ein **anspruchsvolles** Studium ist, ist ein hohes Maß an **Durchhaltevermögen unabdingbar**.

Wenn mich ein Thema interessiert (z.B. Klimawandel), diskutiere ich sehr gerne hierüber.

- trifft zu (3)
- trifft eher zu (2)
- trifft eher nicht zu (0)
- trifft nicht zu (0)

In nahezu jeder **Klausur** werden die Studierenden mit ihnen mehr oder weniger bekannten juristischen Problemen konfrontiert, die sie **argumentativ lösen** müssen. **Freude am Diskutieren** und **Argumentieren** ist für (angehende) Jurist*innen also von **Vorteil**.

Politische Themen, z.B. in Zeitungsberichten, interessieren mich.

- trifft zu (3)
- trifft eher zu (2)
- trifft eher nicht zu (1)
- trifft nicht zu (0)

Für viele Module ist das Interesse an politischen Themen von **Vorteil**. Zahlreiche juristische Argumentationen gewinnen durch Bezugnahmen auf (gesellschafts-)politische Themen an **Überzeugung**.

Ich interessiere mich für Wirtschaftsthemen (z.B. Aktien, Steuern, Unternehmensfusionen).

- trifft zu (2)
- trifft eher zu (2)
- trifft eher nicht zu (1)
- trifft nicht zu (0)

Für einige Module ist das Interesse an wirtschaftlichen Themen von **Vorteil**, etwa im **Arbeitsrecht** oder in **wirtschaftswissenschaftlichen Modulen**.

Aufgabe: Logisches Denken

1. Schlussfolgerungen

Bestimmen Sie durch Auswählen des entsprechenden Kästchens, welche der folgenden Antwortmöglichkeiten die jeweils richtige ist. Der Wahrheitsgehalt der Aussagen ist nicht zu berücksichtigen!

Jede Kugel ist eine geometrische Form. Einige geometrische Formen sind grün.

- Jede Kugel ist grün.
- Keine Kugel ist grün.

- Jede geometrische Form ist eine grüne Kugel.
- Einige Kugeln sind rot.
- ✓ Eine logische Aussage kann nicht getroffen werden.

Alle Krimis sind spannend. Manche Thriller sind Krimis.

- Krimis sind immer Thriller.
- Alle Thriller sind spannend.
- Nur Krimis und Thriller sind spannend.
- ✓ Eine logische Aussage kann nicht getroffen werden.

Seite : Buch = Fisch :

- Tier
- Flossen
- ✓ Schwarm
- Lachs

Märchen : Nachrichten = Thriller :

- Krimi
- Roman
- ✓ Biografie
- Epos

Aufgabe: Textverständnis 1

Textverständnis 1

Bringen Sie den folgenden Sachtext zur außerordentlichen Kündigung von Arbeitsverhältnissen in die richtige Reihenfolge. Kreuzen Sie das Ergebnis an.

1. Unabhängig davon, ob das Arbeitsverhältnis befristet oder unbefristet geschlossen wurde, kann es bei Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes von beiden Vertragspartnern außerordentlich fristlos gekündigt werden, § 626 Abs. 1 BGB. Allerdings sind die Hürden für den Ausspruch einer wirksamen Kündigung nach § 626 BGB vergleichsweise hoch.

4. Eine wichtige Rolle innerhalb der Interessenabwägung spielt, ob die Vertragspflichtverletzung zum ersten Mal oder bereits wiederholt aufgetreten ist. Denn gemäß § 314 Abs. 2 S. 1 BGB ist vor Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung in Dauerschuldverhältnissen eine Abmahnung auszusprechen. Zu beachten ist hier, dass ein und dasselbe Verhalten nur entweder zur Abmahnung oder zur Kündigung berechtigen kann, da eine Abmahnung kündigungsverbrauchend wirkt.

2. Bei wiederholten Verstößen muss also entweder erneut abgemahnt werden oder es kann außerordentlich gekündigt werden. Zu beachten ist außerdem, dass es sich bei den Verhaltensweisen, aufgrund derer abgemahnt wird und dem Verhalten, auf das sich die Kündigung stützt, um vergleichbare Vertragsverstöße handeln muss.

5. Da das Arbeitsverhältnis (§ 611a BGB) sich nicht in dem einmaligen Austausch von Leistung und Gegenleistung erschöpft, sondern kontinuierlich Leistungen (in Form von Arbeit und Lohn) ausgetauscht werden, ist es ein Dauerschuldverhältnis. Wurde das Arbeitsverhältnis unbefristet geschlossen, kann es grundsätzlich unter Einhaltung der in § 622 BGB normierten Fristen von beiden Vertragspartnern ordentlich fristgerecht gekündigt werden; für befristete Arbeitsverhältnisse bestimmt § 15 Abs. 3 TzBfG, dass ordentliche Kündigungen nur zulässig sind, wenn das ordentliche Kündigungsrecht wirksam vereinbart wurde.

6. Wurde im ersten Schritt ein wichtiger Grund „an sich“ bejaht, ist in einem zweiten zu prüfen, ob dieser Grund auch im konkreten Fall zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Denn das Gesetz kennt keine absoluten Kündigungsgründe; es gibt also keine Umstände, die immer zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen. Zu beachten sind vielmehr stets die Umstände des Einzelfalls. Daher wird auf der zweiten Prüfungsstufe eine Interessenabwägung vorgenommen, im Rahmen derer das Arbeitgeberinteresse an der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitnehmerinteresse am Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses gegeneinander abgewogen werden.

3. So muss ein wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung vorliegen. Ob dies der Fall ist, wird in zwei Schritten geprüft. Zum einen muss ein wichtiger Grund „an sich“ zu bejahen sein. Das heißt, es muss sich bei einem Verhalten, aufgrund dessen gekündigt wird, um ein solches handeln, das grundsätzlich als wichtiger Grund in Frage kommt.

- 1 2 6 3 4 5
- 5 3 6 4 2 1
- 5 2 1 6 4 3
- 6 4 2 1 5 3
- 5 1 3 6 4 2
- 1 5 6 2 3 4

Textverständnis 2

Lesen Sie den folgenden Sachtext aufmerksam durch und beantworten Sie die Fragen durch Auswählen des entsprechenden Kästchens.

In der Bundesrepublik Deutschland existieren fünf ständige Verfassungsorgane: Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident, Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht. Jedes Organ ist einer der drei Gewalten „gesetzgebende Gewalt“ (Legislative), „ausführende Gewalt“ (Exekutive) oder „rechtsprechende Gewalt“ (Judikative) zuzuordnen. Der Bundestag – das Parlament – ist zentrales Gesetzgebungsorgan und setzt sich zusammen aus direkt vom Volk gewählten Abgeordneten. Gleichwohl wird in der Praxis die Mehrzahl der Gesetze zur Beratung von der Bundesregierung eingebracht und dann (ggf.) vom Bundestag verabschiedet. Vertreten wird der Bundestag vom Bundestagspräsidenten, dessen wesentliche Aufgabe in der Leitung der Plenarsitzungen liegt. Der Bundesrat ist ebenfalls Teil der Legislative. Er besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder. Er hat als Vertretung der Bundesländer v.a. die Aufgabe, bei der Gesetzgebung des Bundes mitzuwirken. Dem durch die Bundesversammlung gewählten Bundespräsidenten als weiterem Verfassungsorgan und Teil der Exekutive kommt u.a. die Aufgabe zu, die Bundesrepublik Deutschland nach außen zu repräsentieren. Zudem ernennt er bspw. Bundesminister (s.u.) und fertigt die Bundesgesetze aus. Die Bundesregierung als Teil der ausführenden Gewalt besteht aus dem Bundeskanzler und den

Bundesministern. Der Bundeskanzler hat die Pflicht, die Bundesminister zu berufen. Darüber, welche Bundesminister zu berufen sind, erteilt das Grundgesetz jedoch nur teilweise Auskunft (Justiz-, Verteidigungs- und Finanzminister). Der Bundeskanzler wählt Kandidaten für die Bundesministerposten aus und schlägt sie dem Bundespräsidenten vor, welcher sie anschließend zu Bundesministern ernennt. Der Bundespräsident ist grundsätzlich verpflichtet, die vorgeschlagenen Personen zu ernennen; es existieren nur einige krasse Ausnahmefälle. Ein solcher Ausnahmefall kann vorliegen, wenn der Bundespräsident sich als Teil der vollziehenden Gewalt rechtmäßig auf Art. 20 Abs. 3 GG berufen kann. Dieser lautet: *Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.* Das Bundesverfassungsgericht schließlich ist Teil der Judikative und das höchste deutsche Gericht. Seine Aufgabe liegt darin, die Verfassung – das Grundgesetz – zu schützen. Es prüft, ob spezifisches Verfassungsrecht verletzt wurde. Die Verfassungsrichter werden hälftig von Bundestag und Bundesrat gewählt. Das Bundesverfassungsgericht ist auch oberstes Verfassungsorgan, da es als einziges Gericht die Befugnis hat, Gesetze und Normen des parlamentarischen Gesetzgebers für verfassungswidrig zu erklären.

Die Bundesregierung besteht aus Bundeskanzler, Bundespräsident und Bundesministern.

- richtig
- falsch

Der Bundespräsident ist nicht Teil der Bundesregierung.

Der Bundestagspräsident vertritt den Bundestag.

- richtig
- falsch

Nur vier der fünf Verfassungsorgane sind gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden.

- richtig
- falsch

Alle fünf Verfassungsorgane lassen sich einer der drei Gewalten (Legislative, Exekutive, Judikative) zuordnen. Diese drei Gewalten sind nach Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden.

Nur das Bundesverfassungsgericht und der Bundespräsident dürfen bestehende Gesetz für verfassungswidrig erklären.

- richtig
- falsch

Das Bundesverfassungsgericht hat das Verwerfungsmonopol für Gesetze.

Aufgabe: Übungsfälle

Strafrecht

Fall 1

Jurastudent A ärgert sich über seine schlechte Note in der Strafrechtsklausur. Aus diesem Grund bittet er den verbeamteten Professor X um eine Klausurbesprechung. Als X dem nicht sehr kritikfähigen A erläutert, was A beim nächsten Mal besser machen sollte, fühlt sich dieser angegriffen und verlässt mit den Worten „Sie können mich ‘mal, Sie Blödmann!“ wutentbrannt das Büro.

Welchen Delikts hat sich A strafbar gemacht, indem er X derart betitelte?

- A hat sich einer Beamtenbeleidigung strafbar gemacht, da X Beamter ist.
- A hat sich gar nicht strafbar gemacht, da es sich bei dem Verhältnis zwischen Professor und Studierenden um ein besonderes Vertrauensverhältnis handelt, in dem weniger strenge Regeln gelten.
- A hat sich einer Beleidigung strafbar gemacht.

Die Beleidigung ist nach § 185 StGB strafbar und diese Norm stellt nicht auf den Beamtenstatus ab.

Fall 2

A ist wegen Diebstahls angeklagt. In der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht fragt sie der Richter, ob sie den Diebstahl begangen habe. A erklärt wahrheitswidrig, dass sie am Tag der Tat gar nicht in der Stadt gewesen sei und den Diebstahl nicht begangen habe.

Hat sich A strafbar gemacht, indem sie die Unwahrheit sagte?

- Ja. Zwar dürfen Angeklagte im Prozess schweigen. Wenn sie aber etwas sagen, muss es die Wahrheit sein.
- Nein. A durfte als Angeklagte schweigen und sogar lügen, da sich niemand selbst belasten muss.

Als Angeklagter hatte A ein Aussageverweigerungsrecht (Recht zu Schweigen), §§ 136 Abs. 1 S. 2, 243 Abs. 5 StPO. Er musste sich also vor Gericht zu nichts anderem als zu seinen Personalien äußern. Eine Aussage „zur Sache“ muss daher nicht wahr sein.

Zivilrecht

Fall 1

A sucht sich in der Bäckerei des G sieben Brötchen aus und sagt dem G: „Diese sieben Brötchen für je 50 Cent nehme ich.“ G nickt, packt die Brötchen ein und reicht sie A über die Theke. A überreicht G den Kaufpreis.

Wie viele Rechtsgeschäfte haben A und G getätigt?

- Eins.
- Drei.
- Zwei.

Es wurde ein Kaufvertrag über sieben Brötchen geschlossen (**Rechtsgeschäft 1**) (§ 433 BGB), mit dem sich G und A verpflichten (Verpflichtungsgeschäft), dem anderen die Brötchen bzw. das Geld zu übergeben. Dieser Verpflichtung wird nachgegangen, indem G dem A die Brötchen gibt (**Rechtsgeschäft 2**) und A an G die 3,50 € aushändigt (**Rechtsgeschäft 3**) (jeweils § 929 BGB, sog. Verfügungsgeschäfte).

Fall 2

A bewirbt sich auf eine Stellenanzeige des B hin in dessen Betrieb. B ist auf Anhieb von A begeistert und bietet ihm an, noch am selben Tag anzufangen. Den „Papierkram“, also die Vertragsunterzeichnung, könnten sie später erledigen (was jedoch nicht geschieht). A ist hocherfreut über das Angebot des B und begibt sich gleich an die Arbeit. Nach den ersten paar Arbeitstagen kommen A allerdings Zweifel, ob nun wirklich ein Arbeitsvertrag zustande gekommen ist.

Liegt zwischen A und B bereits ein wirksamer Arbeitsvertrag vor?

- Nein, da Arbeitsverträge wie fast alle Verträge der Schriftform bedürfen.
- Ja, denn es kommt lediglich drauf an, dass A tatsächlich schon für B arbeitet.
- Nein, aber der Mangel des fehlenden Vertrags kann rückwirkend geheilt werden.
- Nein, aber da A und B sich darauf geeinigt haben, den Vertrag später schriftlich zu schließen, kommt er dann wirksam zustande.

Der Arbeitsvertrag bedarf, wie die meisten zivilrechtlichen Verträge (!), nicht der Schriftform. Vielmehr genügt – wie vorliegend – eine mündliche Vereinbarung. Zwischen A und B liegt also ein wirksamer Arbeitsvertrag vor.

Öffentliches Recht

Fall 1

Die ortsunkundige V befährt eine öffentliche Straße. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h, an einer Stelle steht allerdings ein Schild mit einer Begrenzung auf 30 km/h für die nächsten 400m. V hat beim Einbiegen auf die Straße das 50 km/h-Schild wahrgenommen und hält sich an diese Geschwindigkeit. Das 30 km/h-Schild hingegen ist infolge eines Schneesturms völlig zugeschneit und daher nicht mehr lesbar, so dass V ihre Geschwindigkeit auch nicht anpasst. Sie wird sodann in der 30er-Zone von einer mobilen Blitzanlage geblitzt.

Muss V die gegen sie erlassene Geldbuße bezahlen?

- Ja, denn es handelt sich bei dem eingeschneiten Straßenschild trotzdem um ein gültiges Verkehrszeichen. Es wäre von der zuständigen Behörde nicht zu leisten, stets alle Schilder schneefrei zu halten.
- Nein. Denn A hatte keine Möglichkeit, sich rechtmäßig zu verhalten. Die Stadt hätte dafür sorgen müssen, dass das Schild lesbar ist.
- A muss den Betrag nicht in voller Höhe zahlen, wenn sie der Behörde erklärt, dass das Schild völlig eingeschneit war.

Richtig ist Antwort b). Sobald ein Verkehrszeichen für alle Verkehrsteilnehmer gut sichtbar aufgestellt wurde, ist es gültig und rechtliche bindend. Allerdings ist der sog. Sichtbarkeitsgrundsatz zu berücksichtigen, wonach Verkehrszeichen schnell und richtig erkennbar sein müssen. Bei zugeschneiten, abgenutzten oder zugewachsenen Schildern ist dies nicht mehr gegeben.

Fall 2

In der Schule F im Bundesland NRW besteht das Verbot für Schülerinnen und Schüler, während des Unterrichts ein Mobiltelefon zu benutzen. Schüler H widersetzt sich diesem Verbot und spielt während des Mathematikunterrichts mit seinem Smartphone ein Zahlenspiel. Einige der anderen Kinder werden hierdurch abgelenkt, die meisten aber nicht. Da H nicht auf die Aufforderung von Lehrerin K, das

Telefon auszuschalten, reagiert, nimmt es K dem H unter lautem Protest des H weg. K gibt H das Smartphone erst nach Ende der Doppelstunde zurück.

Hatte K das Recht, dem H das Telefon wegzunehmen?

- Nein, denn es handelt sich bei dem Telefon um das Eigentum des H. K hätte H noch einmal deutlicher auffordern müssen, das Gerät auszuschalten.
- Nein, da H sich mit etwas beschäftigt hat, das mit dem Unterrichtsstoff in Zusammenhang stand.
- ✓ Ja, die Wegnahme des Telefons war als erzieherische Maßnahme zulässig, da H andere Schülerinnen und Schüler gestört hat und dies den Unterricht negativ beeinflusste.
 - Nein, die Wegnahme war unverhältnismäßig. Denn H hat nur einige wenige Kinder durch sein Spiel gestört, die übrigen folgten dem Unterricht.

Richtig ist Antwort c). § 53 Schulgesetz NRW sieht vor, dass die Wegnahme von Gegenständen durch Lehrer dann als erzieherische Maßnahme zulässig ist, wenn ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb anders nicht durchsetzbar ist. Die Störung darf durch eine weniger einschneidende Maßnahme nicht mehr zu beseitigen sein.

Aufgabe: Allgemeinwissen

In welchem Jahr fand die deutsche Wiedervereinigung statt?

- 1985
- 1987
- ✓ 1990
- 1991

Wer war der erste Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland?

- ✓ Theodor Heuss
- Gustav Heinemann
- Walter Scheel
- Heinrich Lübke

Welche drei Personen waren Bundeskanzler/in der Bundesrepublik Deutschland?

- ✓ Adenauer, Erhard, Schmidt
- Adenauer, Heinemann, Schröder
- Schmidt, Carstens, Merkel
- Kohl, Brandt, von Weizsäcker

Was gilt bei Bundestagswahlen?

- passives Wahlalter ab 25 Jahren
- Briefwahl nur per Einschreiben möglich
- aktives Wahlrecht ab 16 Jahren
- ✓ die Wahl ist eine personalisierte Verhältniswahl

Welcher Partei gehörte Bundespräsident Walter Scheel an?

- SPD
- Grüne
- ✓ FDP
- CSU

Aus wie vielen Mitgliedsstaaten besteht die Europäische Union (Stand Februar 2020)?

- 23
- ✓ 27
- 32
- 31

